

Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Kümmersbruck

Die Gemeinde Kümmersbruck erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2014 folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Kümmersbruck bildet einen Seniorenbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung in Fragen der Altenhilfe zu beraten.
- (3) Der Beirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- (1) Die Beiratsmitglieder sollen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) sein; Ausnahmen sind aber in begründeten Fällen zulässig.
- (2) Über die personelle Besetzung entscheidet der Seniorenbeirat in eigener Zuständigkeit. Der Gemeinderat bestätigt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder beträgt höchstens 9 Personen; eine Aufstockung ist mit Genehmigung des Gemeinderates möglich.

- (3) Eine Abberufung aus dem Beirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genannten Voraussetzungen möglich.
- (4) Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung können Beiratsmitglieder sein. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, dies gilt gleichermaßen für die gemeindlichen Seniorenbeauftragten. Der Bürgermeister und die Seniorenbeauftragten sind zu Sitzungen des Seniorenbeirates zu laden und haben auch ein Rederecht im Seniorenbeirat.

Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Seniorenbeauftragte, Vertreter der Gemeindeverwaltung werden auf die Höchstzahl nach Abs. 2 nicht angerechnet.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre.
Bei vorzeitigem Ausscheiden von Beiratsmitgliedern ist eine Nachbesetzung möglich.

§ 4 Finanzierung

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Zur Deckung laufender Ausgaben für Porto, Bürobedarf, Auslagen usw. übernimmt die Gemeinde Kümmersbruck einen im Haushaltsplan jeweils festzulegenden Betrag.

§ 5
Geschäftsführung

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden tritt der Erste Bürgermeister an deren bzw. dessen Stelle. Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Gemeinderat hat diese Geschäftsordnung zu bestätigen.
- (3) Den Beiratsmitgliedern wird im Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen in Fragen der Altenhilfe bzw. seniorenpolitischen Themen ein Rederecht eingeräumt. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kümmersbruck gelten entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kümmersbruck, den 30.07.2014



.....
Roland Strehl, Erster Bürgermeister

(beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2014)